

## RICHTLINIE 14:

# STANDESREGELN BETREFFEND DIE AUSÜBUNG DES BERUFS DES UNABHÄNGIGEN VERMÖGENSVERWALTERS

### **Art. 1      Präambel**

**Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der in der Schweiz tätigen unabhängigen Vermögensverwalter zu wahren und zu steigern,**

**im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger und zur Effizienz der integrierten Finanzmärkte zu leisten,**

**in der Absicht, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,**

**hat die ARIF die vorliegenden Standesregeln erlassen, welche die Regeln einer guten Berufspraxis der unabhängigen Vermögensverwaltung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Pflicht der Wahrung der Interessen des Kunden zum Ausdruck bringen.**

**Die vorliegenden Standesregeln unterstehen der Genehmigung durch die für Finanzmarktaufsicht zuständige Behörde.**

## **Art. 2 Anwendungsbereich**

**Die vorliegenden Standesregeln gelten für unabhängige Vermögensverwalter, die erklärt haben, dass sie sich diesen unterwerfen wollen, oder dazu verpflichtet sind, sich aufgrund der Gesetze, denen ihre Tätigkeit untersteht, solchen Regeln zu unterwerfen.**

**Von einem materiellen Standpunkt aus betrachtet sind die vorliegenden Standesregeln auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen – namentlich auf die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die Finanzplanung – anwendbar.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*1. Die den vorliegenden Standesregeln unterstehenden unabhängigen Vermögensverwalter müssen jede Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit in der Schweiz und im Ausland während der gesamten Dauer der unterworfenen Tätigkeit bieten.*

*Die unabhängigen Vermögensverwalter, die aufgrund ihrer Tätigkeit zwingend den vorliegenden Standesregeln unterstehen, müssen diese ab der Aufnahme der unterworfenen Tätigkeit einhalten. Sie haben sich innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn dieser Unterstellung bei der ARIF zu melden.*

*Die unabhängigen Vermögensverwalter, die sich – ohne dazu verpflichtet zu sein – den Standesregeln der ARIF unterstellen wollen, können dies jederzeit durch blosse Erklärung tun. Diese freiwillige Unterstellung darf nicht vor dem Abschluss des Revisionszeitraums, während welchem sie erklärt wurde, widerrufen werden.*

*Jede obligatorisch oder freiwillig unterworfenen Tätigkeit muss zu einer Revision gemäss den Richtlinien der ARIF Anlass geben.*

*Den unabhängigen Vermögensverwaltern, die den vorliegenden Standesregeln zum Zeitpunkt von deren Inkrafttreten obligatorisch oder freiwillig unterworfen sind, steht eine Frist per 30. Juni 2010 zu, um ihre bestehenden Vermögensverwaltungsverträge mit den von diesen aufgestellten Regeln in Übereinstimmung zu bringen.*

### **Art. 3      Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung**

**Der unabhängige Vermögensverwalter übt seinen Beruf frei und unter seiner eigenen Verantwortung aus. In seinen beruflichen Tätigkeiten widmet er sich seiner Aufgabe als Berater des Kunden für sämtliche Fragen im Bereich der Finanzen und des Vermögens. Er ist sich seiner Verantwortung und der massgebenden Rolle bewusst, welche seine Tätigkeit für die wirtschaftliche Existenz seines Kunden aufweisen kann.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*2. Gelten als unabhängig diejenigen Vermögensverwalter, welche im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen über jede notwendige Freiheit verfügen, um über die Anlagen und die Anlagepolitik zu entscheiden, und zwar ungeachtet einer allfälligen durch einen Dritten gehaltenen Mehrheitsbeteiligung. Unter Vorbehalt von transparenten Kooperationen unter Gesellschaften eines gleichen Konzerns zu Gunsten des Kunden dürfen unabhängige Vermögensverwalter nicht durch Ausschliesslichkeitspflichten gebunden sein, wenn sie die Besorgung von Finanzdienstleistungen und -produkten vorschlagen.*

*3. Der Vermögensverwalter trifft die angemessenen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikten vorzubeugen und dafür zu sorgen, dass die Kunden dadurch nicht geschädigt werden. Er achtet insbesondere darauf:*

- dass die Transaktionen, für welche die Interessen des Vermögensverwalters mit denjenigen des Kunden in Konflikt stehen, so getätigt werden, dass der Kunde nicht benachteiligt werden kann;*
- dass die organisatorischen Massnahmen an die Grösse und die Struktur seines Unternehmens angepasst sind, um die Interessenkonflikte zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die funktionelle Trennung, die Einschränkung des Informationsflusses und weitere geeignete Massnahmen;*
- dass die Modalitäten zur Vergütung der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen Anreize vermeiden, welche einen Konflikt mit der Treuepflicht gegenüber dem Kunden erzeugen können.*

*Interessenkonflikte, die nicht durch geeignete organisatorische Massnahmen vermieden werden konnten, sind dem Kunden bekanntzugeben.*

4. Der Vermögensverwalter erlässt für seine eigenen Tätigkeiten und diejenigen seiner Mitarbeitenden, welche von geplanten oder ausgeführten Transaktionen für Rechnung von Kunden Kenntnis haben, geeignete Richtlinien, die zum Zwecke haben, die Erlangung von Vermögensvorteilen über eine missbräuchliche Verhaltensweise zu vermeiden. Anlagen und Transaktionen haben im Interesse der Kunden zu erfolgen. Der Vermögensverwalter verbietet sich insbesondere, Transaktionen auf Depots von Kunden in Ermangelung eines wirtschaftlichen Interesses für diese vorzunehmen („Churning“) (vgl. auch Ausführungsbestimmung Nr. 9).

5. Der Vermögensverwalter empfiehlt seinen Kunden diejenigen Banken und Effekthändler, welche die beste Gewähr in Bezug auf Preise, Ausführungsfristen und Umfang („Best Execution“) sowie eine ausreichende Bonität bieten.

Bevor er Aufträge an andere Effekthändler als die Depotbank des Kunden übermittelt („Direct Orders“) oder die Depotbank des Kunden zur Übermittlung der Aufträge an einen besonderen Händler instruiert („Directed Orders“), muss der Vermögensverwalter durch den Kunden in diesem Sinne beauftragt worden sein.

6. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert zudem:

- dass für Vorgänge, die besondere Kenntnisse voraussetzen, auf Spezialisten zurückgegriffen wird;
- dass die gesamten Vermögensverhältnisse des Kunden in Betracht gezogen werden, um ihm bei der Wahl seiner Anlagepolitik die besten Ratschläge zu erteilen.

Lehnt es der Kunde ab, Präzisierungen zu seinen gesamten Vermögensverhältnissen zu erteilen, ist er über die allfälligen besonderen Risiken, die er deswegen eingeht, angemessen in Kenntnis zu setzen. Art. 6 ist sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 4      Aufrechterhaltung und Förderung der Marktintegrität**

**Der unabhängige Vermögensverwalter anerkennt die Bedeutung der Integrität und der Transparenz der Finanzmärkte. Als Marktakteur verhält er sich in Übereinstimmung mit den Regeln von Treu und Glauben und verbietet sich jegliches Verhalten, das einer transparenten und marktkonformen Preisbildung abträglich wäre. Er verbietet sich jegliche Anlage und jegliche Tätigkeit, welche eine un gerechtfertigte Kursmanipulierung induzieren würden.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*7. Die Aufträge des Vermögensverwalters werden auf der Grundlage von veröffentlichten, der Allgemeinheit zugänglichen oder sich daraus ergebenden Informationen beschlossen. Jede andere Information hat als vertraulich zu gelten. Die Nutzung vertraulicher Informationen, die dazu geeignet sind, die Kurse zu beeinflussen, ist unzulässig.*

*Unter diesem Titel werden die Informationen dann als zur Beeinflussung der Kurse geeignet betrachtet, wenn sie in der Lage sind, die Kotierung oder den Börsenpreis der fraglichen Effekten erheblich zu beeinflussen; dann als der Allgemeinheit zugänglich betrachtet, wenn sie in den Medien oder über die üblichen Finanzinformationskanäle veröffentlicht und verbreitet werden; und dann als veröffentlicht betrachtet, wenn sie durch den Emittenten Dritten mit dem Ziel mitgeteilt werden, sie dem breiten Publikum zugänglich zu machen.*

*8. Der Vermögensverwalter gibt zur Beeinflussung der Kurse geeignete Informationen nur dann bekannt, wenn er nach Treu und Glauben von deren Richtigkeit überzeugt ist.*

*Vermögensverwalter, die regelmässig Finanzanalysen, Anlage- und finanzielle Empfehlungen im Zusammenhang mit bestimmten Effekten veröffentlichen, enthalten sich der Vornahme von Transaktionen, welche die fraglichen Effekten betreffen (unter Einschluss von deren Derivaten) – gleichgültig ob für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden, die ihnen ein Verwaltungsmandat nach freiem Ermessen anvertraut haben – und zwar ab dem Beginn der Ausarbeitung der Finanzanalyse, der Anlage- oder der finanziellen Empfehlung, die zur Veröffentlichung bestimmt ist, bis zu deren Veröffentlichung.*

*Gelten als Finanzanalysen, Anlage- oder finanzielle Empfehlungen jene Veröffentlichungen, welche auf der Grundlage der Nachverfolgung und*

*der Bewertung von Daten und Wirtschaftsinformationen zu einem bestimmten Emittenten die Vornahme von Transaktionen empfehlen, welche bestimmte Effekten betreffen. Gelten nicht als Finanzanalysen jene Veröffentlichungen, die auf rein technischen Analysen („Charts“) beruhen, sowie diejenigen, welche sich nicht auf einen bestimmten Emittenten, sondern auf Sektoren oder auf Länder beziehen.*

*9. Der Vermögensverwalter verbietet sich, die Kenntnis von Kundenaufträgen auszunutzen, um vorgängig, parallel oder unmittelbar danach Transaktionen für seine eigene Rechnung („Front Running“, „Parallel Running“, „After Running“) auszuführen. Gelten ebenfalls als Kundenaufträge Transaktionen, die im Rahmen einer Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen erfolgen. Das ausdrückliche Einverständnis der Kunden bleibt vorbehalten.*

*10. Die für Rechnung des Vermögensverwalters oder von Dritten erteilten Aufträge müssen auf wirtschaftlichen Grundlagen beruhen und das wirkliche Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln. Fiktive Transaktionen – insbesondere diejenigen, welche die Beeinflussung der Liquidität oder der Kurse bezwecken – sind verboten.*

*11. Der Vermögensverwalter unterrichtet seine Kunden über ihre Pflicht zur Meldung von Beteiligungen in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz), wenn er davon Kenntnis hat, dass die Voraussetzungen einer derartigen Meldepflicht bestehen.*

*Der Vermögensverwalter, der dank Verwaltungsaufträgen nach freiem Ermessen die Stimmrechte für mehrere Kunden ausüben kann, hat der durch das Börsengesetz vorgesehenen Meldepflicht nachzukommen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Für die Berechnung der Stimmrechte berücksichtigt er die Rechte, zu deren Ausübung er kraft der ihm erteilten Vollmachten wie auch der Vermögensverwaltungsverträge ermächtigt ist.*

*Koordiniert der Vermögensverwalter die Stimmrechte mehrerer Kunden, ohne selbst zu deren Ausübung ermächtigt zu sein, so muss er selber die Meldepflicht erfüllen.*

## **Art. 5      Gewähr für eine einwandfreie Bewirtschaftung der Tätigkeiten**

**Der unabhängige Vermögensverwalter vergewissert sich, dass sämtliche mit der Erbringung von Dienstleistungen betrauten Personen seines Unternehmens den verlangten beruflichen und persönlichen Anforderungen genügen, um ihre Aufgaben einwandfrei und unter Einhaltung der Interessen des Kunden zu erfüllen.**

**Der Vermögensverwalter sorgt überdies dafür, für seine Tätigkeit eine geeignete Organisation nach Massgabe der Anzahl seiner Kunden, des Umfangs der durch ihn verwalteten Guthaben sowie der verfolgten Anlagestrategien und der ausgewählten Produkte einzurichten.**

**Der unabhängige Vermögensverwalter sorgt für die ordnungsgemässe finanzielle Bewirtschaftung seines Unternehmens.**

**Im Rahmen seiner Tätigkeit unternimmt er sämtliche Anstrengungen, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv zu verhüten und zu bekämpfen.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*12. Die Organisation des Vermögensverwalters muss der Grösse seines Unternehmens und den Risiken, die er für seine Kunden erzeugt, angepasst sein, und den guten Betrieb der Finanzmärkte sowie den guten Ruf des Berufsstandes und des Finanzplatzes Schweiz gewährleisten.*

*Der Vermögensverwalter ergreift in Übereinstimmung mit den auf ihn anwendbaren Vorschriften die Massnahmen, die zur Verhütung und zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.*

*13. Der Vermögensverwalter trifft die angemessenen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit seiner Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden. Verfügt er intern für die einzige Person, die mit der Vermögensverwaltung des Kunden betraut ist, über keinen Stellvertreter, der in der Lage ist, die Tätigkeit dieser Person im Todesfall oder bei Unfähigkeit zu übernehmen, so muss er die Fortsetzung ihrer Tätigkeit durch die Einsetzung eines anderen Vermögensverwalters oder einer Bank gewährleisten und seine Kunden darüber in Kenntnis setzen.*

14. Der Vermögensverwalter verwaltet die bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte, indem er sich auf eine Vollmacht stützt, welche auf die Verwaltungshandlungen beschränkt ist. Ist er damit beauftragt, dem Kunden Dienstleistungen zu erbringen, welche weitergehende Befugnisse erfordern, so muss er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten dementsprechend dokumentieren. Die Organtätigkeit von juristischen Personen und rechtlich autonomen Institutionen mit zugewiesenem Vermögen (insbesondere von Stiftungen) sowie die Tätigkeit als Trustee bleiben vorbehalten.

15. Die Eigenverantwortung des Vermögensverwalters erfordert, dass er seine Weiterbildung sowie diejenige der durch ihn angestellten Personen in sämtlichen Bereichen ihrer Berufstätigkeit durch die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsseminaren oder auf autonome Art und Weise sicherstellt. Der Vermögensverwalter ist dazu verpflichtet, die spezifischen Bestimmungen über die Ausbildung im Bereich der Verhütung und der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

16. Im Bereich der Verhütung und der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht der unabhängige Vermögensverwalter den Vorschriften der ARIF als Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GwG.

17. Falls er ein anderes Unternehmen (den Leistungserbringer) darum ersucht, autonom und dauerhaft eine wesentliche Dienstleistung für den Vermögensverwalter zu erbringen (Auslagerung von Tätigkeitsbereichen, „Outsourcing“), so hat der Vermögensverwalter die nachstehenden Grundsätze einzuhalten:

Die Auslagerung der Dienstleistung erfolgt immer unter der Verantwortung des Vermögensverwalters; sie darf nicht im Widerspruch zu den Interessen und gerechtfertigten Erwartungen des Kunden stehen.

Der Leistungserbringer muss sorgfältig ausgewählt, instruiert und geprüft werden. Er muss über die verlangten beruflichen Qualifikationen verfügen, um dauerhaft eine einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben sicherzustellen. Der Delegierte muss Verhaltensregeln beachten, welche denjenigen ähnlich sind, zu denen der Vermögensverwalter verpflichtet ist. Die durch die FINMA ermächtigten Fondsleitungen müssen das Rundschreiben der FINMA 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ einhalten.

Die Auslagerung muss durch einen schriftlichen Vertrag, der die übertragenen Aufgaben eindeutig definiert, geregelt werden.

*Um überprüfen zu können, dass den Bestimmungen der vorliegenden Landesregeln nachgekommen wird, müssen die zuständigen Organisationen zu den Dokumenten und technischen Systemen des Leistungserbringers Zugang haben können.*

*Gelten insbesondere als Auslagerung von Tätigkeitsbereichen:*

- a) die Nachbetreuung des Kunden durch Unternehmen und externe Personen (Drittunternehmen, Selbständige und Agenten);*
- b) die Delegation der Vermögensverwaltung der Kunden mittels Untervollmachten;*
- c) die Auslagerung der Finanzanalyse oder der Ausarbeitung von Vorschlägen zu Anlagen und Portfolio-Modellen an einen einzelnen Leistungserbringer;*
- d) die Ausführung von Compliance-Aufgaben, namentlich im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;*
- e) die Auslagerung von Datenverarbeitungssystemen, die den Kunden betreffende Daten enthalten (z.B. externe Verwaltung von Kundendatenbanken, von Informationssystemen zum Vermögen der Kunden oder von Übermittlungssystemen für durch Dritte verwaltete Aufträge);*
- f) die Verwahrung von Akten in Räumlichkeiten, die nicht dem Vermögensverwalter gehören oder nicht durch ihn gemietet sind;*
- g) der Rückgriff auf die Datenverarbeitungssysteme der Depotbanken im Zuständigkeitsbereich der Vermögensverwaltung;*
- h) die Wartung (inklusive Fernwartung) der internen Datenverarbeitungssysteme im Zuständigkeitsbereich der Vermögensverwaltung.*

*Die Bestimmungen über die Verhütung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bleiben vorbehalten.*

*Gelten nicht als Auslagerung von Tätigkeitsbereichen:*

- a) die Auslagerung der Finanzbuchhaltung des Vermögensverwalters;*
- b) die Schaffung und Verwaltung von unselbständigen Zweigniederlassungen in der Schweiz oder im Ausland;*
- c) der Rückgriff auf Sachverständige im Rahmen der Rechts- oder Steuerberatung;*
- d) das Hosting von Internet Sites, die keine Kundendaten enthalten.*

*18. Der Vermögensverwalter muss sich vergewissern, dass die für Rechnung seiner Kunden getätigten Anlagen dauernd mit ihren Anlagezielsetzungen und -beschränkungen übereinstimmen. Zu diesem Zweck muss er über zuverlässige Informationsquellen im Anlagebereich und*

*über angemessene Mittel zur Analyse und zur Nachbetreuung der Portfolios seiner Kunden verfügen.*

*Der Vermögensverwalter führt eine Buchhaltung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Er verfügt dauernd über die Informationen und Werkzeuge, die notwendig sind, um ihm kurzfristig, umfassend und für den Kunden verständlich eine Berichterstattung über seine Verwaltung zu ermöglichen. Er stattet sein Unternehmen mit den angemessenen Finanzmitteln aus und gleicht innert vernünftiger Frist die Unterdeckungen in der Bilanz aus, indem er zusätzliche Mittel verschafft.*

*19. Der Vermögensverwalter dokumentiert seine Tätigkeiten so, dass sich die zuständigen Behörden, die Selbstregulierungsorganisation und die Revisionsstellen, die er beauftragt, der Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Standesregeln vergewissern können.*

## **Art. 6 Informationspflicht**

**Der unabhängige Vermögensverwalter ist dazu verpflichtet, seinen Kunden zu informieren über:**

- a) sein Unternehmen und die angebotenen Leistungen, einschliesslich über seine Ermächtigung, diese zu erbringen;**
- b) die besonderen Risiken im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen;**
- c) seine Vergütung, einschliesslich über die Vermögensvorteile, die sich aus von Dritten stammenden Gutschriften ergeben.**

**Er ist dazu verpflichtet, über seine Verwaltung Bericht zu erstatten.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*20. Der Vermögensverwalter erfüllt seine Informationspflicht nach Massgabe des Erfahrungsgrades der Geschäfte des Kunden und seines technischen Wissen.*

*Im Falle von professioneller Kundschaft kann der Vermögensverwalter davon ausgehen, dass die in Buchstaben a) und b) von Art. 6 vorgesehenen Informationen bekannt sind.*

*Gelten als professionelle Kunden Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vorsorgeeinrichtungen und mit einer professionellen Kassenführung ausgestattete juristische Personen.*

*21. Bei der Aufnahme jeglicher Geschäftsbeziehung erteilt der Vermögensverwalter seinen Kunden die ihnen nützlichen Informationen über sein Unternehmen, seinen Sitz, die Kommunikationsmittel, über die der Kunde mit dem Vermögensverwalter kommunizieren kann, sowie über die auf die Ausübung seines Berufs anwendbaren Regeln. Er unterrichtet sie überdies über die angebotenen Leistungen und deren wesentlichen Merkmale (z.B. Verwaltung von bei Banken hinterlegten Vermögenswerten, Anlageberatung, Vertrieb von Finanzprodukten).*

*Delegiert der Verwalter die Verwaltung ganz oder teilweise durch die Erteilung einer Untervollmacht, so muss er den Kunden darüber unterrichten.*

*Der Vermögensverwalter unterrichtet seine Kunden über jede Änderung dieser Informationen, die sie direkt betreffen.*

*Der Vermögensverwalter kennzeichnet seine Marketing-Mitteilungen als solche, wenn sie nicht unmittelbar identifiziert werden können.*

*22. Wenn er über die Risiken im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen Auskunft gibt, kann der Vermögensverwalter davon ausgehen, dass jeder Kunde die mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Besitz von Effekten üblicherweise zusammenhängenden Risiken kennt. Dazu gehören namentlich die Bonitäts- und die Kursrisiken für Aktien, Obligationen und kollektive Anlagen, die in diese Effekten investieren. Die Informationspflicht betrifft somit Risikofaktoren, die diese gängigen Risiken in Geschäften mit erhöhtem Risikopotenzial überschreiten (z.B. Derivate) oder ein komplexes Risikoprofil aufweisen (z.B. strukturierte Produkte).*

*Für Geschäfte, deren Risikopotenzial dasjenige, welches üblicherweise mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Besitz von Effekten zusammenhängt, überschreitet, kann der Vermögensverwalter seiner Informationspflicht auf standardisierte Art (z.B. mit einem Informationsdokument über die Risiken) oder auf individualisierte Weise nachkommen. Wurde der Kunde durch die Depotbank über die Risiken bereits informiert, so muss der Vermögensverwalter diese Informationen nicht erneut mitteilen.*

*Hat sich der Vermögensverwalter für eine individualisierte Information entschieden, so bestimmt er den Erfahrungsgrad der Geschäfte des Kunden, indem er die durch die Umstände erforderte Sorgfalt beweist und die erteilten Informationen dementsprechend anpasst.*

*23. Der Vermögensverwalter ist nicht dazu verpflichtet, über die Risiken im Zusammenhang mit besonderen Geschäften zu informieren, wenn der Kunde in einer separaten schriftlichen Erklärung bescheinigt, dass er die Risiken im Zusammenhang mit diesen Geschäften – welche mit Genauigkeit zu bezeichnen sind – kennt und auf zusätzliche Informationen verzichtet.*

*Hat der Kunde eine Erklärung in diesem Sinne seiner Depotbank abgegeben, so gilt sie nicht für den Vermögensverwalter.*

*24. Ersucht der Kunde den Vermögensverwalter darum, eine Leistung zu erbringen, für welche dieser über keine ausreichenden Kenntnisse verfügt, so ist der Kunde darüber zu informieren.*

*Falls der Vermögensverwalter sich nicht dazu äussern will, muss er die*

*Erbringung der Leistung ablehnen.*

*Der Rückgriff auf kompetente Fachleute bleibt vorbehalten.*

*25. Der Vermögensverwalter ist dazu verpflichtet, seine Kunden über sein Honorar sowie über alle Leistungen von Dritten, in deren Genuss er – auf welcher rechtlichen Grundlage auch immer – kraft seines Auftrags steht, zu informieren. Er weist seine Kunden auf die Interessenkonflikte hin, welche sich aus dem Bezug von Leistungen seitens Dritter ergeben können.*

*Falls diese Leistungen von Dritten oder ein Gesamthonorar ebenfalls Marketing-Leistungen oder andere Dienstleistungen abdecken, setzt der Vermögensverwalter den Kunden darüber in Kenntnis.*

*Falls die künftigen Leistungen Dritter schwer zu beziffern sind oder nicht direkt mit einer besonderen Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen, wird der Kunde über die Quelle solcher Leistungen und die Berechnungsmodalitäten und -grundlage informiert.*

*Auf Ersuchen des Kunden hin setzt ihn der Verwalter über die Leistungen Dritter, in deren Genuss er bereits gekommen ist, in Kenntnis, sofern sie ohne unverhältnismässigen Aufwand einer spezifischen Geschäftsbeziehung zugeteilt werden können.*

*26. Der Vermögensverwalter muss seine Kunden über die Verwaltung ihrer Guthaben periodisch, mindestens einmal jährlich, ohne zusätzliche Kosten für sie, Bericht erstatten. Auf Ersuchen seiner Kunden übergibt er ihnen zudem kurzfristig den Stand und die Auszüge aus ihrem Konto und Kopien der Belege der getätigten Geschäfte.*

*Der Vermögensverwalter kann mit seinen Kunden vereinbaren, dass die Dokumente betreffend die periodische Berichterstattung in den Händen des Verwalters verbleiben, wobei es an den Kunden liegt, diese dort einzusehen.*

*Im Rahmen seiner Berichterstattungspflicht hält der Vermögensverwalter die in der Branche verwendeten Standards ein, namentlich was die Kosten, die verwendete Berechnungsmethode, den ausgewählten Zeitraum und allenfalls die ausgewählten Referenzindizes anbelangt.*

## **Art. 7 Vermögensverwaltungsvertrag**

**Der unabhängige Vermögensverwalter schliesst mit seinen Kunden einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag ab.**

**Dieser schriftliche Vertrag:**

- **bestimmt den Umfang des Auftrags;**
- **definiert das Anlageprofil, die Anlagestrategie oder die Asset Allocation, sowie die allfälligen Anlagebeschränkungen;**
- **beschreibt die Art, die Periodizität und den Umfang der Berichterstattung;**
- **bestimmt den Betrag oder die Berechnungsart des Honorars betreffend die Ausführung des Auftrags.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*27. Die Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags hängt mit dem Vorhandensein einer Vollmacht zusammen, welche es erlaubt, über das Vermögen eines Dritten zu verfügen (Verwaltungsvollmacht oder Generalvollmacht).*

*Ein schriftlicher Vertrag ist für Geschäftsbeziehungen, deren einziger Gegenstand die Erbringung einer Anlageberatung ist, nicht notwendig.*

*Im Falle des Verkaufs von Anteilen an kollektiven Anlagen oder von Versicherungsprodukten sind überdies die anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.*

*28. Die im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnden Punkte sind in Anhang B erwähnt.*

*29. Sieht der Vertrag eine Verwaltung nach freiem Ermessen vor, so hat sich diese auf die Geschäfte zu beschränken, welche in Anhang A aufgeführt sind.*

*Das freie Ermessen des Vermögensverwalters kann auch über spezifische Richtlinien zu genauen Punkten in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 von Anhang B eingeschränkt werden.*

*Bei der Ausübung seines freien Ermessens muss der Vermögensverwalter die Risiken im Zusammenhang mit einer ungewöhnlichen Konzentrierung der Anlagen auf eine allzu begrenzte Anzahl von Produkten ver-*

*meiden. Er hat die Interessen des Kunden zu wahren und seine Anlagestrategien periodisch zu überprüfen.*

*Die Instruktionen des Kunden, die nicht durch den Vermögensverwaltungsvertrag abgedeckt sind, müssen in schriftlicher oder elektronischer Form angemessen festgehalten werden.*

*30. Im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbart der Vermögensverwalter mit seinen Kunden, wer der Begünstigte aller Leistungen ist, welche in engem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags oder anlässlich seiner Ausführung von Dritten erhalten wurden.*

*Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparameter oder die Wertspannweite der Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Soweit möglich, tut er dies für jede Produktkategorie.*

*31. Die Vergütung der durch den Vermögensverwalter erbrachten Dienstleistungen wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und kann nach Massgabe des Umfangs der zu verwaltenden Vermögenswerte und des damit einbezogenen Aufwands abgestuft sein. Die Berechnungsart des Honorars muss klar und unmissverständlich angegeben werden. Die Vergütung, die auf die Verwaltung der bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte anwendbar ist, hat den nachstehenden Grundsätzen zu entsprechen:*

- Verwaltungshonorar von maximal 1,5 % p.a. auf den verwalteten Aktiven; oder*
- Erfolgshonorar von maximal 20 % des Netto-Mehrwerts in Kapital, unter Berücksichtigung der Einlagen und Bezüge sowie der allfälligen nicht realisierten Verluste. In Abzug zu bringen sind die übertragenen Verluste, d.h. die Verluste aus vorangegangenen Abrechnungsperioden, die noch nicht durch Gewinne kompensiert wurden; oder*
- Verwaltungshonorar von maximal 1 % p.a. und Erfolgshonorar von maximal 10 %, wenn die beiden vorstehenden Honorarsysteme kombiniert werden.*

*Es können ebenfalls ähnliche Vergütungsmodelle, die in der erwarteten durchschnittlichen Dauer der Geschäftsbeziehung zu einem Honorarniveau in derselben Grössenordnung führen, zur Anwendung gebracht werden.*

*Erbringt der Vermögensverwalter weitergehende Leistungen, so ist er*

*dazu berechtigt, diese gemäss einem ausdrücklich zu vereinbarenden Tarif separat in Rechnung zu stellen.*

*Im Falle von besonders kostspieligen Anlagestrategien, die umzusetzen sind, kann von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden. Diese Abweichung von den Vergütungsgrundsätzen ist zwingend im Vermögensverwaltungsvertrag zu erwähnen. Der Kunde muss über die Gründe und die Bedeutung der Abweichung von den Vergütungsgrundsätzen in Kenntnis gesetzt werden.*

*32. Nimmt der Vermögensverwalter selber Leistungsbewertungen für seine Kunden vor, so muss er eine Berechnungsmethode anwenden, welche mit den international anerkannten Normen übereinstimmt, einen angemessenen Zeitraum abdecken (z.B. 1, 3 und 5 Jahre oder ab dem Beginn des Auftrags) und allenfalls eine Auswahl von Referenzindizes verwenden („Benchmarks“).*

*Im Rahmen der Berichterstattung meldet er unaufgefordert die allfälligen Abweichungen gegenüber den angewendeten Standards.*

*Erfolgt die Berichterstattung ausschliesslich auf der Grundlage der durch die Depotbank erstellten Abrechnungen, so muss der Vermögensverwalter angeben, ob sein Honorar unter den Kosten aufgeführt ist, damit die Vorstellung der Performance nicht zum Nachteil des Kunden verfälscht wird.*

## **Art. 8 Verschwiegenheit**

**Unter Vorbehalt ihrer gesetzlichen Bekanntgabepflichten sind die unabhängigen Vermögensverwalter zu einer absoluten Verschwiegenheit über alles, was ihnen in der Ausübung ihres Berufs und ihrer Tätigkeiten anvertraut oder mitgeteilt wird, verpflichtet.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*33. Wird für die Erbringung von Dienstleistungen auf Dritte Rückgriff genommen oder werden diesen Aufgaben delegiert, so muss der Vermögensverwalter Gewähr bieten, dass diese Dritte die Verschwiegenheitspflicht in einem gleichen Ausmass einhalten. Die Dritten müssen ausdrücklich erklären, dass sie sich zur Gewährleistung dieser Verschwiegenheit verpflichten.*

*Wird für die Erbringung von Dienstleistungen auf Dritte Rückgriff genommen oder werden diesen Aufgaben delegiert, so muss sich der Vermögensverwalter ausserdem vergewissern, dass die persönlichen Daten der Kunden einzig in dem Ausmass verwendet und behandelt werden, wie es ihm ebenfalls erlaubt wäre. Er sorgt auch dafür, dass die gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten zu den Daten eingehalten werden. Die involvierten Dritten müssen ausdrücklich erklären, dass sie sich diesen Pflichten unterziehen.*

*34. Es ist Sache des Vermögensverwalters, sämtliche technischen und organisatorischen Massnahmen, die zum Schutz der ihm anvertrauten persönlichen Daten notwendig sind, zu ergreifen.*

## **Art. 9 Unerlaubte Anlagegeschäfte**

**Die unabhängigen Vermögensverwalter nehmen von ihren Kunden keine Einlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entgegen, es sei denn, dass sie über eine Banklizenz verfügen. Sie verwalten für ihre Kunden keine Globalkonten, es sei denn, dass sie über eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Effekthändlers verfügen.**

**Die unabhängigen Vermögensverwalter vermischen die ihnen durch ihre Kunden anvertrauten Vermögenswerte weder in kollektiven Anlagen ohne individuelle Zuteilung, noch in Sammelkonten oder -depots.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*35. Gilt als Entgegennahme von Einlagen das Einsammeln von Kundengeldern auf Bank- oder Postkonten, wenn die Zuteilung an die verschiedenen Kunden in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Vermögensverwalters fällt. Es ist überdies für den Vermögensverwalter zulässig, Überweisungen seiner Kunden oder solche, die für sie bestimmt sind, über seine eigenen Konten durchgehen zu lassen.*

*36. Die Vermischung von Vermögenswerten auf Konten oder Einlagen von Effekthändlern oder Banken ist nur dann zulässig, wenn die Zuteilung dieser Kapitalien durch einen ermächtigten Effekthändler oder durch die Bank erfolgt.*

*Instrumente der kollektiven Anlage von Kapitalien bleiben vorbehalten.*

## **Art. 10 Nachrichtenlose Guthaben**

**Der unabhängige Vermögensverwalter ergreift vorbeugende Massnahmen, die dazu bestimmt sind, zu vermeiden, dass der Kontakt mit seinen Kunden unterbrochen wird und dass sich daraus nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen ergeben.**

**Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben wahrt der unabhängige Vermögensverwalter die Ansprüche der Berechtigten. Unter Einhaltung seiner Verschwiegenheitspflicht ergreift er die geeigneten Schritte, damit die nachrichtenlosen Guthaben ihren Berechtigten zukommen.**

*Ausführungsbestimmungen:*

*37. Im Sinne von Art. 10 der vorliegenden Standesregeln versteht man unter:*

*Nachricht: jede vom Kunden, seinem Bevollmächtigten oder seinem Erben stammende Instruktion, Mitteilung oder Erklärung, welche eine Tätigkeit des Vermögensverwalters oder eine Eintragung in den Akten nach sich zieht;*

*Nachrichtenlosigkeit: das Nichtvorhandensein eines Kontaktes und das vollständige Unterbleiben von Nachrichten während zehn Jahren, oder die Gewissheit des Todes des Kunden, in Ermangelung von Informationen über seine Erben.*

*38. Bei der Aufnahme einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sammelt der Vermögensverwalter Informationen über die wahrscheinlichen Erben des Kunden ein.*

*Lehnt es der Kunde ab, diese Informationen mitzuteilen, ist der Vermögensverwalter dazu verpflichtet, ihn über die Risiken im Zusammenhang mit nachrichtenlosen Guthaben zu unterrichten.*

*39. Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben setzt der Vermögensverwalter die Ausführung seines Auftrags vereinbarungsgemäss fort.*

*40. Im Falle von nachrichtenlosen Guthaben ergreift der Vermögensverwalter geeignete Massnahmen, damit das Vermögen den Berechtigten zukommt.*

*Gelten insbesondere als geeignete Massnahmen:*

- *die in öffentlichen Registern unternommenen Nachforschungen (z.B. Telefonverzeichnisse, Handelsregister usw.);*
- *die Benachrichtigung der Depotbank des Kunden über das Bestehen eines Falls von nachrichtenlosen Guthaben beim Vermögensverwalter;*
- *die Benachrichtigung des durch die Schweizerische Bankiervereinigung eingesetzten Ombudsmans gemäss den Richtlinien über die Behandlung von Guthaben (Konten, Depots und Tresorfächer bei schweizerischen Banken, wenn die Bank ohne Nachrichten des Kunden ist);*
- *die Benachrichtigung gleichwertiger ausländischer Organisationen, sofern diese geeigneten Verschwiegenheitsregeln unterworfen sind.*

*Der Vermögensverwalter ist dazu berechtigt, vom Kunden oder von seinen Erben eine Entschädigung für die unternommenen Bemühungen zu verlangen.*

## **Anhang A: Anlageinstrumente im Falle der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen**

Die nachstehend aufgeführten Anlageinstrumente gelten als gewöhnliche Anlageinstrumente im Falle der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können auch dann eingesetzt werden, wenn es der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz weiterer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit einer Vereinbarung im einzelnen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

Unabhängig von den eingesetzten Anlageinstrumenten überprüft der Vermögensverwalter in jedem Fall periodisch und so oft als notwendig die durch ihn umgesetzten Anlagestrategien im Hinblick auf die Anlageziele des Kunden und der Marktdaten.

### **1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending**

Treuhandanlagen können nur mit erstklassigen Gegenparteien getätigt werden.

Im Rahmen des Securities Lending gilt es, sich mit Garantien und durch die Beschränkung auf erstklassige Gegenpartien gegen das Gegenpartierisiko zu schützen.

### **2. Edelmetalle, Wertschriften und Wertrechte**

Anlagen in Edelmetallen, in Geld- und Wertschriftendepots in Form von Wertschriften und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Festgeld), sowie davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (Derivate, hybride, strukturierte Produkte usw.) müssen leicht handelbar sein. Die Kriterien, die es erlauben, auf den leicht handelbaren Charakter zu schliessen, sind die Kotierung an einer in der Schweiz oder im Ausland zugelassenen Börse oder das Vorhandensein eines repräsentativen Marktes für den betreffenden Wert.

Können in einem beschränkten Ausmass von dieser Regel abweichen Anlagen in Werte, die anerkannt und bei Investoren sehr verbreitet sind, welche über eine beschränkte Handelbarkeit verfügen, wie z.B. Kassenobligationen und Over-the-Counter-Produkte (OTC). Diese letztere Ausnahme setzt allerdings voraus, dass der Emittent eine anerkannte Bonität geniesst und dass für die besagten Produkte Kurse zur Verfügung stehen, welche mit den Marktbedingungen übereinstimmen.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind auf Geld- und Wertpapierdepots abwendbar.

### **3. Instrumente der kollektiven Anlage**

Die Anlagen in Instrumente der kollektiven Anlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, interne Portfolios, Unit Trusts usw.) sind – unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht-traditionelle Anlagen – insofern zulässig, als das Vermögen dieser Instrumente in Instrumente, die gemäss dem vorliegenden Anhang A zulässig sind, investiert werden.

Sind ebenfalls zulässig die Anlagen in Instrumente der kollektiven Anlage von Kapitalien, die durch die schweizerische Gesetzgebung oder durch die Bestimmungen der Europäischen Union im Bereich des Vertriebs an das Publikum zulässig sind, auch wenn diese Instrumente in einem beschränkten Ausmass ihre Guthaben verpfänden und deswegen eine Hebelwirkung erzeugen können.

Die Möglichkeit für den Anleger, die Anlage angemessen zu kündigen, entspricht dem leicht handelbaren Charakter der Anlagen.

### **4. Nicht-traditionelle Anlagen**

Unter nicht-traditionelle Anlagen versteht man Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Diese Anlagen sind nicht notwendigerweise auf diejenigen, die nach diesem Anhang zulässig sind, oder auf leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifizierung des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, sofern diese nach dem Prinzip des Fund of Funds strukturiert sind oder für eine gleichwertige Diversifizierung Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit und/oder die Möglichkeit für den Anleger, die Anlage zu kündigen, müssen auch im Rahmen von nicht-traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Die Diversifizierung entspricht dem Prinzip des Fund of Funds, wenn die Anlagen in einer einzigen kollektiven Anlage zusammengefasst sind, wobei diese jedoch nach dem Multi Manager-Prinzip (Verwaltung des Fonds durch mehrere, voneinander unabhängig arbeitende Manager) verwaltet werden.

Das Mitglied hält den Einsatz von nicht-traditionellen Anlageinstrumenten in einem schriftlichen Dokument, das die Anlagepolitik umschreibt, fest. Es trifft ebenfalls die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um davon einen zweckmässigen und fachgerechten Gebrauch zu machen.

## 5. Standardisierte Optionsgeschäfte („Traded Options“)

Die auf einem organisierten Markt und über eine anerkannte Clearingstelle gehandelten Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetallen, Zinssatzinstrumenten und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- im Falle des Verkaufs von Calls und des Kaufs von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder – sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt – eine entsprechende Position in Werten aufweist, welche den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Falle des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss Liquiditäten aufweist, die es erlauben, den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio des Kunden der mit diesem vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

## 6. Nicht-standardisierte Optionsgeschäfte

Die auf standardisierte Optionsgeschäfte anwendbaren Grundsätze gelten für Geschäfte auf nicht-standardisierten Instrumenten, wie OTC- (Over-the-Counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen usw. Im Falle von OTC-Produkten muss der Emittent jedoch eine anerkannte Bonität aufweisen, und es muss möglich sein, für die besagten Produkte Kurse zu erzielen, welche den Marktbedingungen entsprechen.

Stillhalteroptionen bedürfen der spezifischen Zustimmung des Kunden, es sei denn, dass sich diese in den durch den Kunden definierten Kreditlimiten bewegen.

## 7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Börsenindex-, Devisen- oder Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität ab dem Abschluss des Kaufs vollumfänglich vorhanden sein.

## **8. Hybride und strukturierte Produkte**

Die Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIL oder PERLES) sind zulässig, wenn diese Finanzprodukte ein Risikoprofil aufweisen welches demjenigen eines der vorstehenden, zulässigen Produkte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach dem vorliegenden Anhang C zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Synthetische Stillhalteroptionen (z.B. BLOC Warrants, DOCUs oder GOALs) gelten dabei nicht als Stillhalteroptionen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Im Falle von nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss der Emittent jedoch eine anerkannte Bonität genießen und es müssen für die besagten Produkte Kurse zur Verfügung stehen, welche den Marktbedingungen entsprechen.

## **Anhang B: Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte**

Die nachstehenden Punkte stellen einen Mindeststandard dar, welcher im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln ist. Es bleibt den Parteien unbenommen, dessen Inhalt im Rahmen der Bestimmungen der vorliegenden Landesregeln zu definieren, welche auf den Vermögensverwaltungsvertrag anwendbar sind (Art. 7 und dessen Ausführungsbestimmungen).

1. Genaue Bezeichnung der Parteien
2. Betroffene Bankbeziehungen (immer wenn Vermögenswerte bei einer Bank verwahrt werden)
3. Beauftragung und Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte
  - 3.1 Anlageziele und -beschränkungen des Kunden und seine Fähigkeit, deren Risiken zu übernehmen; diese können auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden
  - 3.2 Referenzwährung
  - 3.3 Umfang der Verwaltung nach freiem Ermessen bzw. nach spezifischen Richtlinien oder besonderen Instruktionen; diese können auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden

Bei spezifischen Richtlinien oder besonderen Instruktionen sind Letztere im Vermögensverwaltungsvertrag oder im entsprechenden Besprechungsprotokoll gemäss nachstehender Struktur festzuhalten:

- Depotstruktur (Anteil der Beteiligungspapiere, der festverzinslichen Anlagen, der Edelmetalle usw.);
- Länder/Währungen/Branchen, die bei den Anlagen berücksichtigt werden oder davon ausgeschlossen werden müssen;
- Maximalengagements pro Land/Währung/Branche;
- Mindestanforderungen an Qualität und Handelbarkeit der zu tätigen Anlagen;
- Zulässigkeit und Umfang des dauernden Rückgriffs auf Kredite;
- Zulässigkeit und Umfang von Termin- oder Derivatgeschäften oder von Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte.

- 3.4 Ausübung des Stimmrechts
- 3.5 Bewilligung zur Anlage von Direct Orders und/oder Directed Orders
- 3.6 Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte
4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters (auch betreffend die Übermittlung von Daten an Hilfspersonen und Beauftragte)
5. Bericht und Rechenschaftsablegung durch den Vermögensverwalter
  - Eigene Auswertung der Leistungen oder Rechenschaftsablegung gestützt auf die Bankunterlagen;
  - Periodizität;
  - Aufbewahrung durch den Vermögensverwalter oder Zustellung an den Kunden.
6. Art der Übermittlung der Instruktionen durch den Kunden
  - schriftlich, per Telefax, telefonisch, per E-Mail;
  - Risikotragung bei Übermittlungsfehlern.
7. Vergütung des Vermögensverwalters
  - Berechnungsart;
  - Fälligkeit;
  - Allfällige Bewilligung für den Vermögensverwalter zum direkten Bezug seines Honorars vom Konto des Kunden;
  - Behandlung der Leistungen Dritter, inklusive diesbezügliche Rechenschaftsablegung.
8. Vertragskündigung (Empfehlung)

Zu beachten ist, dass die nach schweizerischem Recht abgeschlossenen Vermögensverwaltungsverträge zwingend jederzeit und fristlos kündbar sind.
9. Anwendbares Recht (Empfehlung)

Es wird empfohlen, das schweizerische Recht auszuwählen.

## 10. Gerichtsstand (Empfehlung)

Im Falle eines ausländischen Kunden empfiehlt es sich, einen Gerichtsstand in der Schweiz am Wohnort des Vermögensverwalters oder vor einer anerkannten Schiedsgerichtsbarkeit – z.B. gemäss der Klausel der Schweizerischen Handelskammern – zu vereinbaren. Diese hat den nachstehenden Wortlaut:

„Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... (*einem oder drei*) Schiedsrichter(n) bestehen; der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (*Ort in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Ort im Ausland*); die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (*gewünschte Sprache einfügen*).“